



Bericht

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zur verdeckten Datenerhebung nach
§ 100c Absatz 1 Nummer 3 Strafprozessordnung (StPO) zum Zeitraum 2019**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Die rechtliche Grundlage der jährlichen Berichterstattung an den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums bildet das Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung (StPO) vom 1.12.1999. Dessen § 1 normiert eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung über verdeckte Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO.

Der Umfang der Berichtspflicht ergibt sich ab dem vorliegenden Berichtsjahr (2019) aus § 101b StPO (Statistische Erfassung; Berichtspflichten), vgl. § 16 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur StPO vom 17.08.2017 (Übergangsregelung zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens).

Im Verantwortungsbereich der Justiz des Landes Schleswig-Holstein sind im Berichtsjahr 2019 in keinem Verfahren repressive Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung vollzogen worden.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung berichtet für den Bereich der präventiven Maßnahmen jeweils gesondert.